



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Diese wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir auf Verlangen des Bestellers nachweisen.
2. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar und ohne Abzug frei Zahlstelle zahlbar. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir Skonto in Höhe von 2 % auf den Rechnungsbetrag.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Fristen, Lieferungen und Verzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werksitz. Angegebene Lieferzeiten gelten ab Werk.
2. Die Einhaltung von Fristen und Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Pläne sowie der Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Besteller vorbehalten. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

Bei Eintritt unvorhergesehener Fälle, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen (wie etwa Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verknappung von Vor-Materialien usw.) oder auf höherer Gewalt beruhen (wozu insbesondere Arbeitskonflikte, Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo oder Aufstand gehören), ändern sich die angegebenen Lieferzeiten angemessen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Umstände bei uns oder bei einem unserer Lieferer eintreten, von denen wir durch Materialbezug abhängig sind.

3. Wir sind nach unserer Wahl unter den oben genannten Umständen auch berechtigt, ganz oder teilweise von der Lieferungspflicht zurückzutreten. Von der beabsichtigten Ausübung des Rücktrittsrechts werden wir den Besteller nach der Kenntnis der Tragweite der fraglichen Ereignisse unverzüglich informieren. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
4. Der Besteller ist seinerseits ebenfalls zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller ist jedoch verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
5. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt.
6. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragsverletzung beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 4 Mängelhaftung

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Offensichtliche Mängel muss der Besteller unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintreffen der Lieferung, dem Lieferer mitgeteilt haben. Dies gilt nicht für versteckte Mängel. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige spätestens eine Woche nach der Entdeckung des Mangels schriftlich angezeigt werden.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Diese Frist gilt jedoch nicht, wenn Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn bleiben unberührt. Die gesetzliche Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses gem. §§ 477, 478 BGB bleibt unberührt.
3. Zunächst ist dem Lieferer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Besteller einen Anspruch gegen uns wegen der zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt jedoch nur, soweit diese sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatz des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet werden kann.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne des § 3 Nummer 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern, wird der Vertrag nach Treu und Glauben angemessen angepasst.

§ 6 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung als die, die in § 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, Ersatzansprüche wegen so genannter Mangelfolgeschäden im Falle leichter oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit die Summe aller Sicherungsrechte, die uns gegen den Besteller zustehen, die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, verpflichteten wir uns, einen entsprechenden Teil der Sicherungen freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass das Eigentum an den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungspflicht erfüllt hat.
3. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere dem Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zu Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vor. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
4. Wir sind nach der Rücknahme zur Verwertung befugt, der Erlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich der Verwertungskosten – anzurechnen.
5. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten erstattet im Zweifelsfall der Besteller.
6. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
8. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 8 Gerichtsstand

Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.